

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

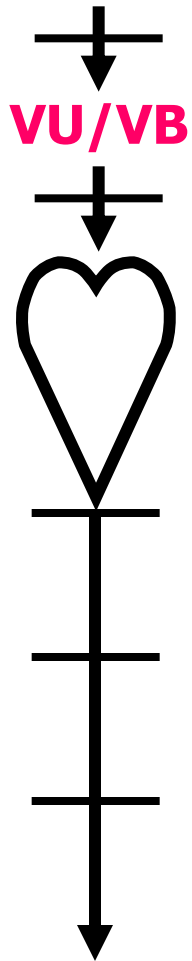
11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 **Zweites VU** / fehlerhaftes Zweites VU



(erste) Säumnis

VU/VB

Einspruch geht ein: Einspruchstermin wird anberaumt
(Zeugen können dazu gel. w.)

Einspruchsführer kommt nicht/verhandelt nicht:
(zweite) Säumnis

VU als „Zweites Versäumnisurteil“

„Der Einspruch gg d. VU/VB vom ... wird verworfen.“

Einspruch (2 Wochen) statthaft? grds. § 338 (+) aber § 345
1. Alt.

Berufung (1 Monat) statthaft? § 514 I (-)

Ausnahme § 514 II
„nicht schuldhaft säumig“

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

11. Versäumnisurteil

11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

11.2 Übungsfälle zum Tenor

11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

2. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte ordnungsgemäß geladen wird.

Der Beklagte erscheint im Einspruchstermin. Es wird verhandelt. Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif. Es wird für Freitag, den 29.10., Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt, d.h. das Gericht verfährt gemäß § 227 ZPO. Am 29.10. erscheint der Beklagte nicht

„Vertagungstermin“

§ 345 2. Alt: im Vertagungstermin säumig

Vom Gesetzgeber mißverständlich geregelt

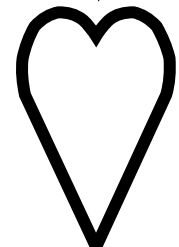
§ 345 2. Alt: im Vertagungstermin säumig

↓
VU/VB

(erste) Säumnis

↓

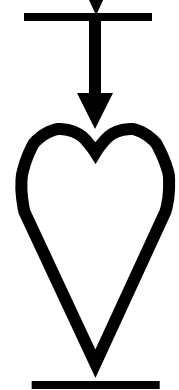
Einspruch geht ein: Einspruchstermin wird anberaumt
(Zeugen können dazu gel. w.)



Was ist im Einspruchstermin passiert?

- Einspruchsfr. **erscheint schuldlos nicht**, Verhandlung wird gem. § 337 „vertagt“
- Einspruchsfr. **erscheint, verhandelt zur Hauptsache**; Verhandlung wird gem. § 227 „vertagt“
z.B. weil noch weitere Beweisaufnahme zu erfolgen hat

„Vertagungstermin“ wird anberaumt



Einspruchsführer kommt im Vertagungstermin nicht:
Säumnis

Wortlaut: immer 2. VU

Sinn und Zweck: hängt davon ab, was im
Einspruchstermin passiert war

- **schuldlos nicht erschienen** (§ 337)

Erlass „zweites“ VU, mit d. Folge § 345

- **erschieden und hatte zur Hauptsache verhandelt** (§ 227)

Erlass eines erneuten „normalen 1.“ VU`s

§ 345 2. Alt: im Vertagungstermin säumig

Thomas/Putzo (jedenfalls bis 32. Aufl.) § 345 Rdn. 2:

Um ein technisch
erstes VersU handelt es sich dagegen, wenn im Einspruchstermin die andere
Partei (Einspruchsgegner) oder wenn in einem späteren Termin dieselbe Partei
erneut säumig ist, nachdem inzwischen zur Hauptsache verhandelt worden ist;

etwas verständlicher formuliert:

wenn im Einspruchstermin
vom Einspruchsführer zur Hauptsache verhandelt worden ist;
und der Einspruchsführer in einem späteren Termin
erneut säumig ist, ist ein
erstes VersU zu erlassen z.B. weil im Einspruchstermin gem. § 227 vertagt wurde oder weil im Einspruchstermin die andere Partei säumig war
und nach deren Einspruch ein weiterer Termin notwendig wurde.

zwischendurch verhandelt
Erlass e. erneuten (normalen) VU`s

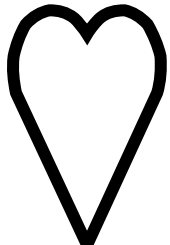
nur wenn zweimal hintereinander säumig
Erlass „zweites“ VU, mit d. Folge § 345

§ 345 2. Alt: im Vertagungstermin säumig

↓
VU/VB

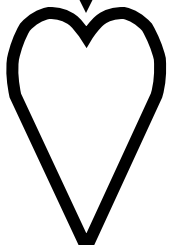
(erste) Säumnis

↓
Einspruch geht ein: **Einspruchstermin wird anberaumt**
(Zeugen können dazu gel. w.)



- Einspruchsfr. **erscheint, verhandelt zur Hauptsache**; Verhandlung wird gem. § 227 „vertagt“
z.B. weil noch weitere Beweisaufnahme zu erfolgen hat

↓
„Vertagungstermin“ wird anberaumt



Einspruchsführer kommt im Vertagungstermin nicht:
Säumnis

Einspruchsführer war im Einspruchstermin erschienen und hatte zur Hauptsache verhandelt (§ 227):
Erlass eines „normen 1.“ VU`s die „richtige“ Entscheidung

Erlass eines fehlerhaften „zweiten“ VU`s

Einspruchsfr. erscheint mit dem „fehlerhaften“ zweiten VU beim RA

Meistbegünstigung:

Einspruch bei 1. Instanz: Einspruchsfr. wird so gestellt, wie er bei richtiger Entscheidung gestanden hätte

Berufung bei 2. Instanz : § 514 II analog

2. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte ordnungsgemäß geladen wird.

Der Beklagte erscheint im Einspruchstermin. Es wird verhandelt. Die Sache ist noch nicht entscheidungsreif. Es wird für Freitag, den 29.10., Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt, d.h. das Gericht verfährt gemäß § 227 ZPO. Am 29.10. erscheint der Beklagte nicht

Die Voraussetzungen von § 345 ZPO liegen zwar dem Wortlaut nach ("vertagt**") vor, nicht aber seinem Sinn nach: Nach dem Sinn der Norm ist es erforderlich, dass der Beklagte **zweimal hintereinander säumig** in dem Sinne ist, dass er nicht zur Sache verhandelt. Im Einspruchstermin am 15.10. war der Beklagte anwesend und es wurde zur Sache verhandelt. Der Termin am 15.10. ist zwar gemäß § 227 ZPO "vertagt" worden. Weil der Beklagte jedoch im Termin am 15.10. anwesend gewesen ist, liegen die Voraussetzungen nicht vor. Es ergeht abermals ein ("einfaches") Versäumnisurteil, gegen das wieder ein Einspruch statthaft wäre. Immer wiederkehrendes Examensproblem: Am 29.10. wird gleichwohl - fehlerhaft - ein sog. zweites Versäumnisurteil i.S.v. § 345 ZPO erlassen. Der Beklagte kann dann nach seiner Wahl unter dem Gesichtspunkt der **Meistbegünstigung** gleichwohl Einspruch oder Berufung einlegen (Unterschied wichtig für einzuhaltende Frist).**